

Aufgrund der §§ 5,19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 25. Oktober 1996, geändert durch Änderungssatzung vom 14.08.2001 sowie Änderungssatzung vom 10.09.2004, folgende

Haus- und Badeordnung für das Freischwimmbad Groß-Umstadt

beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient dem Ziel eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlage erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3) Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Eigentum

Das Freischwimmbad mit allen Einrichtungen und Gebäuden einschließlich der außerhalb der Umzäunung liegende Parkplätze ist Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.

§ 3

Zutritt

- 1) Der Zutritt zu dem städtischen Freischwimmbad steht grundsätzlich jedermann offen, sofern er den geltenden Eintrittspreis entrichtet hat.
- 2) Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Person sind,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,

- c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautauschlägen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,
 - d) Epileptiker und Geisteskranke,
 - e) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss,
 - f) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).
- 3) Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollen die Badeanlage nur zusammen mit einer Begleitperson betreten
 - 4) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt.
 - 5) Sondernutzung durch Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen werden durch besondere Überlassungsverträge durch den Magistrat geregelt.
 - 6) Zur Besichtigung der Badeanlage ist die Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Beginn und Ende der Badesaison werden vom Magistrat festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Die Öffnungszeit beginnt in der Regel um 8.30 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. (Kassenschluß 19.30 Uhr).
- 3) Bei schlechter Witterung bestimmt der Schwimmmeister den Schluß der Badezeit. Des sen Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.
- 4) Aus zwingenden Gründen kann das Freischwimmbad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd, der öffentlichen Benutzung entzogen werden, insbesondere :
 - a) bei Überfüllung des Bades
 - b) bei kalter Witterung und Schlechtwetterperioden
 - c) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Störungen im Betriebsablauf, betrieblicher Notwendigkeit, Reparatur ect.)
 - d) bei Gewittergefahr.

Die vorübergehende Sperrung des Bades kann auch durch den Schwimmmeister angeordnet werden.

- 5) Die Zugänge werden 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten geschlossen.

§ 5 Benutzungsgebühr, Eintrittskarten

- 1) Für die Benutzung des Freischwimmbades wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte. Der Benutzer muß, um die Zahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.
- 3) Nachstehende Eintrittskarten sind erhältlich:
 - a) **Tageskarten;** diese sind nicht übertragbar und berechtigen nur am Leistungstag zum einmaligen Betreten der Badeanlage.
 - b) **Mehrtagskarten;** diese sind übertragbar und berechtigen zu zehnmaligem Betreten der Badeanlage während der Badesaison, in der die Karten gekauft werden.
 - c) **Saison-Dauerkarten;** diese sind nicht übertragbar und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der Badesaison.
- 4) Die Saison-Dauerkarte ist auf den Namen des Erwerbers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen. Ausgenommen hiervon sind Dauerkarten für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr.
- 5) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.
- 6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder unbenutzte Eintrittskarten nicht ersetzt.
- 7) Wird das Schwimmbad aus Gründen, die in §4 benannt werden, vorübergehend geschlossen, besteht für InhaberInnen von gültigen Eintrittskarten kein Anspruch auf Rückvergütung.

§ 6 Kleiderabgabe

- 1) Zum Umkleiden stehen Einzel- und Gemeinschaftskabinen zur Verfügung. Die Gemeinschaftskabinen sollen vorwiegend von geschlossenen Besuchergruppen benutzt werden, doch steht es dem Schwimmeister frei, im Bedarfsfall auch einzelnen Besuchern, insbesondere Kindern unter 14 Jahren zum Umkleiden die Gemeinschaftskabinen zuzuweisen.
- 2) Es ist nicht gestattet, die Einzelkabinen mit zwei oder mehr Personen zu benutzen, mit Ausnahme von Eltern mit ihren Kindern.

- 3) Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke sind die hierfür vorgesehenen Garderobenschränke zu benutzen. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet. Durch den Einwurf einer 1 EURO-Münze können die Kleidungsstücke an dem jeweiligen Badetag in einem Garderobenschrank unter Verschluss aufbewahrt werden. Die Münzrückgabe erfolgt nach Wiedereröffnung des Garderobenschanks.
- 4) Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehener Kostenersatz zu leisten. In diesem Falle werden die Kleidungsstücke unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts) vom Badepersonal ausgehändigt.
- 5) Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.

§ 7 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Freischwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- 2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken und den Nichtschwimmerbecken nicht benutzt werden.
- 3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hier sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Körperreinigung

- 1) Die Badegäste müssen sich vor der Benutzung des Schwimmbades gründlich reinigen.
- 2) Seife, Bürste oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Warmduschen nicht verwendet werden.

§ 9 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Becken

- 1) Sämtliche Becken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden.
- 2) Das große Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Strömungskanal darf während seiner Inbetriebnahme nur von sicheren Schwimmern benutzt werden.

- 3) Die Benutzung der Sprunganlagen (je 3 und 5 m-Sprungturm) darf nur einzeln erfolgen; das Springen von dem 3 m-Sprungbrett und von dem 5 m-Sprungturm außerhalb der freigegebenen Zeiten oder in Abwesenheit des Aufsichtspersonals sowie das Schrägspringen oder Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt. Jeder Benutzer der Sprunganlagen hat gesondert darauf zu achten, daß die Eintauchfläche im Sprungbereich frei ist.
- 4) Das freigeformte Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Als Schwimmhilfe dürfen nur geeignete Schwimmgürtel oder aufblasbare Schwimmflügel verwendet werden.
Die Benutzung der Rutschbahn darf nur einzeln erfolgen.
Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, daß die Rutschbahn frei ist.
- 5) Das Kinderplanschbecken ist nur für Kleinkinder bestimmt; diese dürfen ihre Gummtiere oder ähnliches mitbringen.

§ 10 Verhalten im Bad

- 1) Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume betreten werden.
- 2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- 3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- 4) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen.
- 5) Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Nicht gestattet ist/sind u. a.:
 - a) Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbad zu springen,
 - b) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen und ähnlichen Gegenständen in den Becken,
 - c) der Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer,
 - d) Wasserballspiele; über Ausnahmen entscheidet der Schwimmmeister,
 - e) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Becken,
 - f) das Lärmen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,

- g) das Mitbringen von Tieren,
 - h) der Verzehr von Speisen und und Getränken sowie das Rauchen im Beckenbereich,
 - i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche zu belästigen, insbesondere durch Ballspielen,
 - j) das Rauchen in den Umkleideräumen,
 - k) das Betreten der Kassenräume oder Aufenthaltsräume des Personals sowie sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen untergebracht sind,
 - l) Zelten im Bereich des Schwimmbadgeländes sowie das Anlegen von offenem Feuer,
 - m) das Anfertigen von Fotografien oder Filmaufnahmen über und unter Wasser insbesondere unter Verwendung sog. Foto-Handys.
- 7) Fahrräder, Mopeds, Krafträder und Pkws sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb der Umzäunung des Freibades unterzubringen.
- 8) Jede mißbräuchliche Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt nach der Gebührensatzung für das Freischwimmbad erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- 9) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Eßwaren und Getränken, sowie jede Werbung innerhalb der Badeanlage bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrates.

§ 11 Aufsicht

- 1) Die Gewährleistung der Badeaufsicht und die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Badepersonal. Dessen Anordnungen haben Badegäste, Vereine, Schulen und evtl. Zuschauer Folge zu leisten.
- 2) Das Badepersonal ist verpflichtet, sich gegenüber den Badegästen stets höflich verhalten

3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die im Schwimmbad:

- a) den ordnungsgemäßen Betriebsablauf gefährden oder
- b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
- c) andere Badegäste belästigen oder
- d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen

aus dem Schwimmbad zu verweisen.

Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.

- 4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.
- 5) Der Schwimmmeister ist befugt, die Benutzung der Schwimmbecken zu untersagen, wenn es ein Unglücksfall gebietet oder wenn es aus Sicherheitsgründen (Gewitter, Sturm u.ä.), für die Badegäste erforderlich ist.

§ 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Gegen die Stadt besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

Etwaige Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Anregungen und Beschwerden können auch schriftlich bei dem Magistrat vorgebracht werden.

§ 14 Haftung

- 1) Das Betreten und Benutzen des Freischwimmbades und seiner Einrichtung (Wasserbecken, Sprunganlage, Rutschbahn, Strömungskanal etc.) geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Stadt haftet für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- 3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- 4) Bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, werden für die mitverantwortlichen Leiter bei der Veranstaltung nach § 1 Abs. 3 der Haus- und Badeordnung die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.
- 5) Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 6) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Stadt ausgenommen.
- 7) Die Badegäste haften der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeanlage und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Gegenständen nach dem Festsetzungen der Gebührensatzung zu dieser Haus- und Badeordnung und nach den gesetzlichen Bestimmungen..
- 8) Für abgestellte Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder Pkws außerhalb der Umzäunung des Freischwimmbades wird bei Verlust oder Beschädigung kein Ersatz geleistet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Badeordnung vom 31. Januar 1983 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 04. November 1996

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

-Köbler, Bürgermeister -